Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

habende superiorität einigen wolle.

Es beschehen nun Ehrnaus Rezicis hin und wider allerley
bekantnuszen, und anerbieten, aber allenthalben mit
lässigen eigen wedischen Cavillationen verdunkelt
und verlecht, die hat man mit anzeichung des dinglichen
auch ihrem offenbaren unrath bestehen.

Wenn wir recurrendo die sieben mit unglüchter hinzu
dreta Confessiones wegen eben nicht vor angen, und nun
den gemeinen glaubs Erasp wolte das er der Landschaft
nit so weit convictus und überführt wäre, wenn
doch daran inconvincibiliter verwerfen und erhalten
den kanlichen accorden und den substantial inhalt der
Bayrischen Erbhuldigung welche man von der Ehrn
selber gleichwol mit auslassung derselben kaiserlichen
anhängs, der hernach verwalbt werden sol bestätigt
hiesse repetirt haben will dieses Erbhuldigung sam
von Vnnordenlichen Zeiten her alle Ehrnen pfarren
Richter und knecht, so ihm Erzbischofthum Bayern eidt
gethan, sie haben vom Bischof lehen getragen und sie
ohne einigs mi und widerredt jedem tam verbis quam
sensu allen andern Landleuten gleich, unverändert erhalten
und auch Ehrnaus Schusbriff eigenen Ehrnaus Rechten